

--- Synopse § 14 Hauptsatzung Wustemark unter Berücksichtigung der StGB-Mustersatzung ---

Bearbeitungsstand: 12.08.2026

Wustemark aktuell	Wustemark – Neufassung -	Bemerkung / Erläuterung
§ 14 Bekanntmachungen	§ 14 Bekanntmachungen	
1) Der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt für die Gemeinde Wustemark oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“.	1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.	- In § 15 der Hauptsatzung Wustemark gibt es den Verweis auf die sprachliche Regelung - Weiter Ausführungen sind an dieser Stelle entbehrlich, da es zukünftig kein Amtsblatt (im engeren Sinne) mehr geben wird
2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wustemark“	- Entfällt -	- nicht mehr notwendig, da Bekanntmachung im Internet erfolgt
3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustemark, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt gem. Abs. 2.	2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen oder in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustemark, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wustemark.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter der dauerhaft eingerichteten und unmittelbar zugänglichen Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Jedermann hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Wustemark in Papierform einzusehen und entsprechende Ausdrucke kostenfrei fertigen zu lassen. Auf Verlangen wird Einwohnenden der Gemeinde Wustemark einmalig ein Ausdruck der im Internet bekannt gemachten Satzung und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften zugesendet.	- Entspricht dem Wortlaut der Mustersatzung des StGB - Diese Regelung umfasst alle öffentlichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 der BekanntmV - o Satzungen - o sonstige ortsrechtliche Bestimmungen - o sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene „ortsübliche Bekanntmachungen“ (erfasst damit auch die durch das BauGB vorgeschriebenen Bekanntmachungspflichten) - Vermutlich wird dieser Service kaum nachgefragt - Dieser Service wird vermutlich nur selten und dann auch mit abnehmender Häufigkeit in Anspruch genommen – sollte aber deutlich günstiger sein als der Druck und die kostenfreie Verteilung eines Amtsblattes
4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus der Gemeinde Wustemark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustemark, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).	3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus der Gemeinde Wustemark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustemark, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).	- Entspricht der Mustersatzung StGB
Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister, muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.	Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.	- konkretisiert

Wustermark aktuell	Wustermark – Neufassung -	Bemerkung / Erläuterung
5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark • vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark, • an der Aufenthaltsfläche bei der Gedenktafel „Hier sprach Karl Liebknecht 1901“ zwischen den Grundstücken Potsdamer Landstraße 2 und Potsdamer Landstraße 3, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow, • Berliner Allee 19, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz, • Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal, • Potsdamer Straße, Ortsmitte Hoppenrade (An der Trafostation), 14641Wustermark Ortsteil Hoppenrade, • im Bereich des Spielplatzes Wernitzer Weg, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade, • vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort, • Priorter Dorfstraße 22, 14641 Priort, Ortsteil Priort • Dorfstraße 30, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Wernitz.	4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung Wustermark und ihrer Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortsbeiräte auf der Internetseite www.wustermark.de unter der dauerhaft eingerichteten und unmittelbar zugänglichen Rubrik „Ratsinformationssystem“ öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, wobei der Tag der öffentlichen Bekanntgabe und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit ebenfalls über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. 5) Zusätzlich und ohne Rechtswirkung für die öffentliche Bekanntmachung informiert die Gemeindeverwaltung die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung Wustermark und ihrer Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortsbeiräte, auch auf anderen Wegen, insbesondere durch Aushang in den nachfolgenden Schaukästen der Gemeinde Wustermark: • vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark, • an der Aufenthaltsfläche bei der Gedenktafel „Hier sprach Karl Liebknecht 1901“ zwischen den Grundstücken Potsdamer Landstraße 2 und Potsdamer Landstraße 3, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow, • Berliner Allee 19, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz, • Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal, • Potsdamer Straße, Ortsmitte Hoppenrade (An der Trafostation), 14641Wustermark Ortsteil Hoppenrade, • im Bereich des Spielplatzes Wernitzer Weg, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade, • vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort, • Priorter Dorfstraße 22, 14641 Priort, Ortsteil Priort • Dorfstraße 30, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Wernitz.	- Die alternative Bekanntgabe von Sitzungsterminen ist möglich und wird ja bereits jetzt praktiziert (Bekanntgabe durch Aushang im Bekanntmachungskasten) - Insoweit ist die alternative Bekanntgabe der Sitzungstermine im Internet unter „Ratsinformationssystem“ und nicht unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zulässig - Die Mustersatzung trifft zur Veröffentlichung von Beschlüssen keine Aussage (siehe § 36 BbgKVerf) - Zur Klarstellung sollte dies, auch wenn es kein Pflichtteil einer Hauptsatzung ist, hier informativ abgebildet werden - Dieses Passus entfaltet keine Rechtswirkung und ist nur zusätzlich aufgenommen worden um den Dienstleistungsgedanken Rechnung zu tragen, auch Einwohnende zu informieren, die sich nicht im Internet informieren - Dies müsste nicht in die Hauptsatzung, dient aber der Selbstbindung der Verwaltung bzw. Sicherung der Verbindlichkeit der Regelung und ermöglicht es auch, beispielsweise über Social-Media-Kanäle zu informieren, ohne dass daraus eine Rechtsverbindlichkeit entstehen kann und Fristen eingehalten werden müssen
6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung versendet bzw. zur Post gegeben wurde.		
	6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite www.wustermark.de unter der dauerhaft eingerichteten und unmittelbar zugänglichen Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten.	- Ist teilweise bereits durch Abs. 2 erfasst, wird hier nur noch einmal präzisiert bzw. extra ausgewiesen, da u. a. die Art der zwingenden Auslegung von Dokumenten deutlich wird - ortsübliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten (i. d. R. Allgemeinverfügungen) - Entspricht inhaltlich den Vorgaben aus der Mustersatzung des StGB (freiwilliger Inhalt)

Wustermark aktuell	Wustermark – Neufassung -	Bemerkung / Erläuterung
7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).	7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Wustermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).	– Entspricht der Mustersatzung StGB (freiwilliger Inhalt, da Gesetzesvorbehalt vorhanden) – Wiederholung von § 3 Absatz 4 und Absatz 4 BbgKVerf – Abdruck ist zum grundsätzlichen Verständnis bezüglich der Heilung von Bekanntmachungsfehlern durchaus sinnvoll